



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

2

9. JAHRGANG · APRIL 1988

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Landes- vertreterversammlung Aachen 1988



Inhalt

Kommentar
Seite 2
Landesvertreterversammlung
Seite 3
Bericht aus Aachen
Seite 3
Wahlergebnisse
Seite 5
Altersversorgung in Frage gestellt?
Seite 6
Presseerklärung zur Besoldung
Seite 6
Jubiläumsszuwendung wieder erhöht
Seite 6
Interview mit dem
CDU-Landesvorsitzenden
Seite 7
Reisekrankenversicherungsangebot
Seite 9
Hess. Koalitionsvereinbarung zur
Justizpolitik
Seite 10
Richterwahlausschuß
Seite 10
Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 11
Buchbesprechung
Seite 11

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!
13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelanfertigung
Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F. W. Jule Assmann
☎ (02351) 224 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OSTAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Sybille Gutberlet (StAin);
Carl von Hobe (StA); Wilfried Klein (VRLG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 8 vom 1. Oktober 1987

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.

RiStA Heft Nummer 50

Zum Jahresbeginn 1980 erschien das Informationsblatt des Landesverbandes in neuer Aufmachung und mit der Zielvorgabe, nicht mehr sporadisch, sondern wie eine richtige Zeitschrift aufgelegt zu sein: im Zweimonatsrhythmus und bearbeitet von einer ständigen Redaktion.

Damals umschrieb Rainer Voss die Hintergründe für die Herausgabe einer periodischen Informationsschrift unter anderem wie folgt:

Unsere Aufgabe: Zum einen, die Arbeit des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes zu verdeutlichen und Sie über alle daraus wichtigen Ereignisse zu unterrichten. Zum anderen, über justizpolitische Fragen und Entwicklungen zu informieren, die uns alle angehen, und diese kritisch zu betrachten und zu kommentieren.

Unser Ziel: Daraus mit der Zeit eine Mitgliederzeitschrift zu entwickeln, die Sie stets mit Interesse erwarten.

Für Richter und Staatsanwälte in NRW könnte damit ein Forum geschaffen werden, auf dem Probleme der Justiz- und Standespolitik auch für unsere Politiker vernehmbar diskutiert werden.

Darüber hinaus sollte RiStA aber auch eine landesbezogene Ergänzung zur Deutschen Richterzeitung sein, die damals keinen verbandspolitischen Teil hatte und keine Regionalnachrichten. Oder besser: Sie war Vorbild für die Umgestaltung der DRiZ, und wir haben ja auch mit Klaus Burckhardt (Neuss), Rainer Voss und Ulrich Voß (beide Düsseldorf) 1984 Kollegen dort hin abgegeben, die unser neues System wesentlich mitgetragen haben.

RiStA stellt Verbandspolitik dar — und macht sie vielleicht auch manchmal selbst. RiStA traf dabei nicht immer die Meinung des Vorstandes. Einmal wurde die Redaktion deshalb veranlaßt, eine Gegenrede zu drucken, nach dem Grundsatz „audiatur et altera pars“.

Die Reaktion im Lande war hervorragend. Auch wenn die Kollegenschaft uns Redakteuren oft zu schreibfaul erschien (Leserbriefe gehen kaum ein!): Die mündlichen Äußerungen haben uns immer wieder ermutigt, im bisherigen Stil weiterzumachen. Von daher war auch nur zu verständlich, daß die Umgestaltung der DRiZ nicht das Ende von RiStA bedeutete. RiStA will nicht zur DRiZ in Wettbewerb treten, sondern von den Problemen vor Ort, auf den Schreibtischen von Richtern und Staatsanwälten, berichten. Dazu benötigt RiStA jedoch Kollegen(innen), die aus den Regionen Informationen an uns herantragen. Wir können nur dann mit dem Ohr (sprich: Fotosatz) am Puls der Zeit sein und bleiben, wenn wir nicht erst auf der nächsten Gesamtvorstandssitzung erfahren, daß

... die Bezirksgruppe oder das Amtsgericht in A den Minister wegen Mißstände angeschrieben haben,

... sich der Richterbund (auch mit einem Bericht in RiStA) vor den Kollegen in B stellen sollte,

... wir dieses oder jenes Thema mal aufgreifen sollten.

Wenn es uns gelingt, in diesem Sinne weiterhin aktuell zu sein, ist uns für RiStA, Heft 100, nicht bange.

Wir werden uns bemühen!

Die Redaktion

Standespolitik zahlt sich aus

Bericht von der Landesvertreterversammlung

Nach 9 Jahren fand die Landesvertreterversammlung wieder einmal in Aachen statt. Die trotz trüben Wetters freundliche und ruhige Atmosphäre der Stadt färbte auch auf die Versammlung ab, die ohne große Aufregung ruhig und sachlich verlief.

Neben dem Hauptreferat über Probleme der Neugestaltung der Alterssicherung und den Wahlen zum Vorstand standen Berichte über die Arbeit des Verbandes, aktuelle Probleme und einige nicht zu unterschätzende Erfolge der Verbandsarbeit an.

Lag es daran, daß kein Vertreter des Justizministeriums anwesend war, oder liegt es daran, daß Richter und Staatsanwälte und ihre Vertreter resigniert haben: das Thema Überbelastung, das im vorigen Jahr in Paderborn noch die Geißel erhitzt hatte, wurde praktisch nicht diskutiert, obwohl das Problem sicher nicht kleiner geworden ist.

Zur Personal- und Haushaltslage berichtete der Landesvorsitzende Treese, daß 1987 insgesamt in der ordentlichen Gerichtsbarkeit NW 97 neue Richter und Richterinnen eingestellt worden

**Schild an Richtertür:
Ich bin der letzte männliche
Richter**

sein, davon 20 im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf, 47 in Hamm und 30 in Köln, bei der Staatsanwaltschaft seien insgesamt 23 neue Kolleginnen und Kollegen eingestellt worden, davon 8 in Düsseldorf, 9 in Hamm und 6 in Köln. Für 1988 würden 80 Neueinstellungen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit erwartet, 20 bei der Staatsanwaltschaft und 16 bei den Finanzgerichten. Treese schätzte die Lage so ein, daß auch weiterhin mit schlechter Nachwuchslage wegen leerer Kassen zu rechnen sei und offizielle Stellenvermehrungen in 1988 nicht erwartet werden könnten.

„Ich fühle mich nicht als Arbeitnehmer; als Richter bin ich Verfassungsorgan.“

In diesem Zusammenhang wies der gastgebende Präsident des OLG Köln Dr. Laum darauf hin, daß die Arbeit des Richterbundes hier trotz der schlechten Finanzlage auch Erfolge gezeigt habe. Bei den 30 Neueinstellungen im Bezirk des OLG Köln habe es sich zu einem hohen Prozentsatz um ausgabenkritischer Umwandlung neu zugewiesene Stellen gehandelt. Die Über-



lastquote im OLG-Bezirk habe sich dadurch auf 1,40 verringert und es bestehe Grund zu der Hoffnung, daß sich die Situation auch im nächsten Jahr nicht verschlechtern werde.

Als ein weiteres Beispiel eines ersten Erfolges der Verbandsarbeit nannte der Bundesvorsitzende Dr. Pelz die endlich in allen Fraktionen des Bundestages in Gang gekommene Diskussion über das Wahlverfahren für Bundesrichter. Bei Mitgliedern aller Fraktionen des Bundestages bestehe jetzt die Bereitschaft, über die seit Jahren erhobenen Forderungen des Richterbundes — Erweiterung des Richterwahlausschusses um richterliche Mitglieder, Stärkung der Rechte der Präsidialräte und Ausschreibung aller Richterstellen an Bundesgerichten — nachzudenken.

Erhöhung der Berufungssumme

Als Gegenbeispiel für fortbestehende Ignoranz und weiteres Untätigbleiben der Politiker nannte Dr. Pelz die Novellierung der ZPO. Während die Revisionssumme von 40000 auf 60000 DM erhöht werden soll, sei eine Erhöhung der Berufungssumme nicht vorgesehen. Da die Überlastung der Instanzgerichte ein Problem der Länder sei, seien die Politiker des Bundes offenbar nicht bereit, sich deswegen mit der Anwaltschaft anzulegen. Der Bundesjustizminister habe die Erhöhung der Berufungssumme u. a. mit dem Argument abgelehnt, bei einer Erhöhung auf 1000 DM würden annähernd die Hälfte aller Urteile des Amtrichters unanfechtbar, das begegne rechtsstaatlichen Bedenken. Dr. Pelz stellte die Frage, was denn hier bedenklicher sei. Ist es noch ein Rechtsstaat, wenn durch überlange Verfahrensdauer der Erfolg eines Prozesses für den Rechtsuchenden aufgezehrt wird oder wenn aus Zeitmangel nicht mehr sorgfältig gearbeitet werden kann.

Dr. Pelz rief alle Kollegen dazu auf, die Rechtsprechung nicht zur Fließbandarbeit degenerieren zu lassen. Er hoffe, daß die Justizministerkonferenz

sich mit den zwei zur Entlastung der Justiz wichtigen Punkten befassen wird, der Erhöhung der Berufungssumme auf 1500 DM für Urteile des Einzelrichters und 3000 DM für Urteile der Kammer und der Erhöhung der Anwaltsgebühren für Streiterledigung im vorprozessualen Raum.

Arbeitszeitverkürzung

Ein großes Problem für die Richter werden in naher Zukunft die Arbeitszeitverkürzungen im öffentlichen Dienst mit sich bringen. Treese wies darauf hin, daß bei einer Verkürzung der Wochenarbeitszeit im öffentlichen Dienst auch für Richter die zwei freien Tage nach § 2a AZVO, die der Haupttrichter im vergangenen Jahr erkämpft hatte, wegfallen werden und eine andere Lösung noch nicht absehbar sei. Er berichtete aus der Diskussion im Bundesvorstand und im Gesamtvorstand des Landesverbandes, daß zwei Möglichkeiten — die eigenständige Forderung nach mehr Urlaub und die Forderung entsprechend der Absenkung der Stundenzahl mehr Richter einzustellen — andiskutiert worden seien. Theisen (Hamm) wies darauf hin, daß wir zwar mit der Überbelastung argumentierten, der Finanzminister diese aber wegen der hohen Erledigungszahlen nicht honoriere. Er meinte, wir sollten uns gegen eine Bewertung des Richterarbeitsplatzes nach REFA-Methoden nicht wehren.

Eine Reihe weiterer noch offener schon oft angesprochener, aber ungelöster Probleme der Verbandsarbeit machte Treese in seinem Jahresbericht deutlich, insbesondere Abschaffung der Absenkung der Eingangsgehälter, Stellenkegel, Stellenzulagen, Besoldung der Amtrichter, Diskussion um die Reform der Rechtsmittel im Strafverfahren sowie den Deal im Strafprozeß. Es zeigte sich, daß eine intensive Verbandsarbeit in Zukunft mindestens so nötig ist wie bisher.

Die intensive Verbandsarbeit ist nur mit einer hohen Mitgliederzahl möglich. Deshalb rief Treese zu verstärkter Mitgliederwerbung auf. Er wies darauf hin, daß erfolgreiche Mitgliederwerbung mit der neuen Werbebroschüre zwar einfacher, aber nur durch das Gespräch zwischen Kollegen möglich ist. Er rief alle Mitglieder auf, in den Senaten, den Kammern und den Abteilungen alle Kollegen und Kolleginnen, insbesondere die jüngeren, auf die Arbeit des Verbandes und seine Erfolge hinzuweisen.

Reise- und Bäderanzeigen



Ostseebad Eckernförde
Gemütl. Fewo, ruhige Lage,
frei. Tel. (04351) 82258 + 83261

Wiederholt kamen in der Landesvertreterversammlung Probleme der Staatsanwaltschaft zur Sprache

Staatsanwälte als politisches Kampfinstrument?

So hatte Hans Ulrich Klose, MdL, in „Die Fraktion“ Nr. 1/1988 (Mitteilungen der Fraktion der Union im Landtag NW) gefragt und damit einen von der CDU und der FDP zum zweiten Mal in dieser Wahlperiode dem Landtag vorgelegten Antrag motiviert, der die Streichung des Generalstaatsanwalts aus dem Katalog der politischen Beamten zum Gegenstand hat. Der erste Gesetzesentwurf, der von der FDP ausging und von der CDU unterstützt wurde, scheiterte am Widerstand der Mehrheitsfraktion. Diese verneinte einen Handlungsbedarf, weil die behauptete Einflußnahme nicht stattfindet, und glaubte in dem Entwurf letztlich eine Diffamierung der Generalstaatsanwälte zu sehen.

Der neue, im November 1987 eingebrachte Gesetzesentwurf wurde dem Rechtsausschuß des Landtags zugewiesen, der sich mit ihm bereits in einer Anhörung befaßt hat. Der Richterbund befürwortet die Abschaffung des politischen Status, wie der stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes NW, Guntram Lauer, in der Anhörung nochmals bestätigte. Schon der Anschein einer politischen Einflußnahme auf die Sachbearbeitung ist dem Rechtsstaat abträglich. Plädieren die Staatsanwälte aber selbst für eine Abschaffung, kann doch eigentlich der von der Mehrheitsfraktion angeführte Schutzgedanke wegen der vermeintlichen „Diffamierung“

„Da er sah, wieviel Mangelhaftes in den Gesetzen seines Volkes sei, nahm er sich vor, das Fehlende zu ergänzen, das Abweichende in Übereinstimmung zu bringen und das Verkehrte und Untaugliche zu verbessern.“ Karl der Große

kaum noch fangen. Auch dürften die Vorfälle, die die Initiativen seinerzeit ausgelöst haben, mittlerweile ausdiskutiert sein und so lange zurückliegen, daß die Befürchtung, es könne der Eindruck eines Schuldeingeständnisses entstehen, keine Grundlage mehr hat. Ein Gesetzesentwurf muß ja nicht deshalb verfehlt sein, weil er von der Opposition stammt. Oder sollte die Befürchtung Kloses zutreffen, um ihre Machtmittel nicht zu verlieren, verfechte die Regierungsfraktion auch altes, d. h. reaktionäres Recht? Dann hätte sie jedenfalls während ihrer Regierungszeit an Sensibilität für Rechtsstaatlichkeit eingebüßt. Denn vor 10 Jahren vertrat die damalige

Justizministerin der SPD noch den Standpunkt, die Rechtsstaatlichkeit gebiete es, den politischen Status des Generalstaatsanwalts abzuschaffen.

Methadon — Programm und Rechtsstaatlichkeit

Wie Lauer berichtete, soll nun in drei Orten unseres Landes — in Düsseldorf, Essen und Bochum — das Versuchsprogramm durchgeführt werden, eine ausgesuchte Gruppe von Drogenabhängigen durch gezielten ärztlichen Einsatz von Polamidon einer Resozialisierung zuzuführen. Die Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes, die § 3 BtMG vorsieht, wurde nicht eingeholt. Damit erscheint das Programm rechtlich nicht hinreichend abgesichert. Immerhin soll ein Betäubungsmittel verwendet werden, so daß die Frage naheliegt, ob und in welchem Rahmen das BtMG außerhalb der Genehmigung nach § 3 dieses Gesetzes überhaupt die Möglichkeit des beabsichtigten Einsatzes bei bestimmten ausgewählten Personen offenläßt.

Nach einem Schreiben des Ministers Heinemann an die Generalstaatsanwaltschaften soll die Abgabe von Polamidon straffrei sein, wenn sie als Arzneimittel erfolge. Die Generalstaatsanwaltschaft wird davon auszugehen haben, daß Straffreiheit auch im Rahmen des Versuchsprogramms nur nach ärztlicher Indikation anzunehmen ist. Es stellt sich deshalb die Frage, ob das Medikament nach dem Versuchsprogramm nicht den ausgewählten Personen verordnet werden muß. Unklarheit besteht auch darüber, wie es sich mit einer Ver-

ordnung an Personen außerhalb des Programms verhält.

Mit diesen ungeklärten Problemen werden sich auch die Personalräte der Staatsanwälte zu befassen haben. Jedenfalls ist die gegenwärtige Situation für die Staatsanwälte unerträglich. Sollen etwa die Generalstaatsanwaltschaften die betreffenden Fälle an sich und dadurch dem Blick der Öffentlichkeit entziehen? Mit Sicherheit würde bei einer solchen Verfahrensweise die Rechtsstaatlichkeit erheblichen Schaden nehmen.

Wird zu schnell, zu viel und zu lange verhaftet?

Dieser Vorwurf erscheint wieder einmal in der Begründung des von der SPD-Fraktion eingebrachten Gesetzesentwurfs zur Untersuchungshaft, von dem RiStA 1/88 berichtete. Für den Vorwurf, der Richter und Staatsanwälte in gleicher Weise trifft, wurden bislang keinerlei Beweise erbracht. Mit der vielleicht publikumswirksamen Behauptung eines Mißstandes, der jedoch die nachprüfbaren tatsächlichen Grundlagen fehlen, soll also eine Gesetzesinitiative begründet werden, durch die erneut durch gesetzliche Regelungsvorgaben in das diffizile Spannungsverhältnis der Aufopferung individueller Freiheitsrechte und der Wahrung der Rechtsordnung einschließlich dem Schutz der Bürger im konkreten Einzelfall eingegriffen werden soll.

Mit Schuldzuweisungen läßt sich vielleicht Tages-, aber kaum eine weitsichtige Rechtspolitik betreiben.

Der „Deal“ oder „Kuhhandel“ in Wirtschaftsstrafsachen

Wie Lauer zu Recht hervorhob, liegen im Bereich der sogenannten „Verständigung“ im Strafprozeß Probleme, die auch standesrechtlich vertieft und ausgetragen werden müssen. Der DRB

hat sich auf Bundesebene bereits mit ihnen befaßt. Aber damit sollte die standesrechtliche Auseinandersetzung mit dem Für und Wider auf Landesebene nicht beendet sein. Denn betroffen sind die Kolleginnen und Kollegen im Lande und vor Ort. Hier gilt es, durch einen Meinungsaustausch die Sensibilität dafür zu stärken, welche Maßnahmen im Interesse der Prozeßökonomie noch gerechtfertigt sein können und wo, weil die Rechtsstaatlichkeit in Gefahr ist, die Grenzen des Gemeinverträglichen erreicht sind.

Präferenz der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft

Wie Lauer weiter berichtete, arbeitet die Bundesregierung an neuen Richtlinien für das Strafverfahren, die der Polizei in bestimmten Fällen (z. B. Straftaten anlässlich von Demonstrationen) gegenüber den Staatsanwälten Entscheidungsvorrang einräumen. Soll damit das Offizial- und Legalitätsprinzip § 152 StPO verabschiedet werden? Der Richterbund wird sich in diesem Zusammenhang mit den Gründen und Grundlagen für eine derartige Regelung noch kritisch zu befassen haben.

„Er liebte die Fremden und nahm sich ihrer mit der größten Sorge an, so daß ihre große Zahl gar häufig nicht bloß für den Palast, sondern für das ganze Reich eine wahre Last zu sein schien. Er selbst jedoch ließ sich in seiner Hochherzigkeit derlei Bedenken wenig anfechten und wog vielmehr die bedeutendsten Nachteile mit dem Ruhm der Freigebigkeit und dem Leben eines guten Namens auf.“

Einhard über Karl den Großen

Arbeits erleichterung

Unter diesem Stichwort ist auf eine **Kostentabelle zur Berechnung der Sicherheitsleistung und Abwendungsbefugnis für Streitwerte bis 1000 000,— DM Stand: 1. Januar 1987, hinzuweisen, die der Kollege RLG Sprick in Essen ausgearbeitet hat und die er auf Anforderung ohne Entgelt zur Verfügung stellt.¹⁾** In dieser nach Streitwerten gestaffelten Tabelle lassen sich die für die Sicherheitsleistung bzw. Abwendungsbefugnis für die Kläger — und die Beklagtenseite — mit und ohne Beweisaufnahme — in Betracht kommenden erstinstanzlichen Kosten schnell und übersichtlich ablesen. Hinzuzuzählen sind nur noch evtl. erwachsene Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie auf der Klägerseite die Hauptsumme und die Zinsen.

¹⁾ Zu beziehen über die Geschäftsstelle des DRB, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1.

Landesvorsitzender Treese wiedergewählt



V. l. n. r.: Löber, Lauer, Schiller, Fey, Kinold, Treese, Ploenes, Nüsse

Ergebnisse der Vorstandswahlen

Die Landesvertreterversammlung wählte den **Geschäftsführenden Vorstand** des Landesverbandes neu. Gegenkandidaten zu den erneut zur Kandidatur bereiten Vorstandsmitgliedern wurden nicht aufgestellt. Anstelle von VRLG Martin Tinkl kandidierte RLG Johannes Nüsse.

Unter Vorsitz des Ehrenvorsitzenden Walter Kühne wurde **RAG Burkhard Treese** (Kamen) einstimmig in seinem Amt bestätigt.

Zu seinen Stellvertretern wurden anschließend en bloc gewählt:

OStA Guntram Lauer (Essen), **VRLG Franz Josef Ploenes** (Köln) und **VRLG Ludwig Schiller** (Duisburg).

Als Schriftführer bestätigt wurde **RAG Wolfgang Fey** (Düsseldorf).

Neuer Kassenführer wurde — ebenfalls ohne Gegenkandidat — **RLG Johannes Nüsse** (Dortmund).¹⁾

Staatsanwaltsvertreter im Gesamtvorstand

Bei der Wahl zu den fünf Staatsanwaltsvertretern im Gesamtvorstand erfolgte die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder:

OStAin Dr. Helga Engshuber (Düsseldorf), **OStA Dr. Hans Helmut Günter** (Aachen), **OStA Paul Jakob** (Köln) und **OStA Dr. Karl-Heinz Wäscher** (Krefeld).

Für die nicht mehr bereitstehende OStAin Gisela Czerwenka (Hagen) wurde gewählt **StA Wolfgang-Erich Rahmer** (Hagen).

Wiederwahl der Kassenprüfer

Zu Kassenprüfern wurden erneut berufen **DAG Rüdiger Winter** (Dorsten) und **VRLG Dr. Klaus Tilkorn** (Münster).

Besetzung der Staatsanwaltskommission

Der im Anschluß an die Landesvertreterversammlung erneut einberufene Gesamtvorstand besetzte die StA-Kommission mit **OStA Guntram Lauer** (Essen) als Vorsitzenden und den nachfolgenden Mitgliedern:

StA Burkhard Dannewald (Paderborn), **OStAin Dr. Helga Engshuber** (Düsseldorf), **OStA Dr. Hans-Helmut Günter** (Aachen), **StA Carl von Hobe** (Bonn), **OStA Paul Jakob** (Köln), **OStA Walter Otto** (Duisburg), **StA Wolfgang-Erich Rahmer** (Hagen), **StA Rainer Reeh** (Bochum) und **StA Hans Otto Sallmann** (Krefeld).

¹⁾ Außerdem gehören dem Geschäftsführenden Vorstand weiterhin an: Als Vertreter der Arbeitsgerichtsbarkeit **VRLAG Wolfgang Kinold** (Düsseldorf), als Vertreter der Finanzgerichtsbarkeit **RFG Gerd Löber** (Münster), als Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit **RLSG Karl-Heinz Sander** (Essen), der auf dem Bild fehlt.

Wird sich die Strukturreform der Rentenversicherung auf das Versorgungssystem der Beamten und Richter auswirken?

In einem etwa halbstündigen Referat erläuterte RLG Ulrich Voß, Düsseldorf, die Hintergründe und Einzelheiten der geplanten Änderungen im Rentenrecht, soweit sie auf die Pensionen der Richter und Staatsanwälte ausstrahlen.¹⁾

Die Demographen erwarten, daß künftig immer weniger aktiv Beschäftigte immer mehr Renten- und Ruhegelder aufbringen müssen. Den dadurch entstehenden Liquiditätsproblemen der Rentenversicherung will die Bundesregierung durch eine sogenannte Strukturreform begegnen.

Als „Harmonisierung der Alterssicherungssysteme“ — der Beamtenversorgung und der Rentenversicherung — wird die Absicht umschrieben, auch die von der öffentlichen Hand Alimentierten die Risiken der demographischen Entwicklung mittragen zu lassen.

So empfiehlt die von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigenkommission „Alterssicherungssysteme“ eine Eigenbeteiligung der aktiven Beamten und Richter an ihrer Altersversorgung. Es soll entweder ein Teil der jährlichen Besoldungserhöhungen hierfür einbehalten oder sofort ein voller Eigenbetrag nach vorheriger entsprechender Aufstockung der Dienstbezüge erhoben werden. Gegen diese Pläne bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Sie sind in der besonderen Struktur des Dienst- und Besoldungsverhältnisses der Beamten, das Ausfluß der Alimentationspflicht des Dienstherrn ist, begründet. Die Vorsorge für sein Alter ist nicht Aufgabe des Beamten, sondern allein des Dienstherrn, der damit eine globale Gegenleistung für das vom Beamten geforderte Dienst- und Treueverhältnis erbringt.

Der für die Bemessung des Ruhegehalts maßgebende Zeitfaktor ist degressiv ausgestaltet, d. h. der Hauptanteil der Versorgungsansprüche wird in den



ersten Dienstjahren erworben. Würde er, so ein weiterer Vorschlag, wie bei der Rentenversicherung linear ausgestaltet werden, hätte dies zur Folge, daß in vielen Fällen das Erreichen des vollen Versorgungssatzes von 75 Prozent gefährdet wäre. Richter, die mit 30 Jahren in den öffentlichen Dienst eintreten, würden ohne Anrechnung von Ausbildungs- und Ersatzzeiten nur einen Versorgungssatz von gut 50 Prozent des Endgehalts erreichen.

Auch der Zeitpunkt, wann die Aktivzeit beendet ist und ab wann die Höchstpension von 75 Prozent der früheren Bezüge erreicht wird — und ob statt 75 Prozent etwa auch 70 Prozent oder weniger die Höchststufe sein können, ist in der Diskussion.

Diese und andere Vorstellungen, welche zur Zeit im politischen Raum entwickelt werden, lassen befürchten, daß eine „Harmonisierung“ tatsächlich eine unzumutbare Benachteiligung des öffentlichen Dienstes beinhaltet, die mit dem Grundsatz der Voll-Alimentationspflicht des Dienstherrn im Widerspruch steht.

¹⁾ Wegen der Einzelheiten zu der Diskussion, wo im politischen Raum Abstriche an den Pensionsfestsetzungen in Erwägung gezogen werden, vgl. ausführlich Voß in DRiZ 1988/107 f.

Richterbund fordert Stellenvermehrung

Presseerklärung¹⁾ zur Besoldungsrunde 1988

Die vom Bundesinnenminister vorgeschlagene prozentuale Erhöhung der Besoldung für Richter, Beamte und Soldaten, über die heute in Bonn verhandelt wird, steht in untrennbarem Zusammenhang mit der im Tarifbereich vereinbarten langfristigen Arbeitszeitverkürzung. Ebenso wie für die Beamten ist sie auch für die Richter nur akzeptabel, wenn beide Elemente des Tarifabschlusses auch in ihren Bereichen zum Tragen kommen.

Da jedoch im richterlichen Bereich die Arbeitsleistung nicht — wie im übrigen öffentlichen Dienst — nach Zeit, sondern nach einem quantitativ festgelegten Arbeitsumfang bestimmt wird, kann hier ein Ausgleich für anderweitig gewährte Arbeitszeitverkürzungen nur dadurch geschaffen werden, daß das für Richter geltende Arbeitsvolumen entsprechend herabgesetzt wird. Hierzu müssen in allen Gerichtsbarkeiten zusätzliche Stellen geschaffen werden. Nur so ist jedenfalls ansatzweise eine Gleichbehandlung der ohnehin überlasteten Richter mit den übrigen öffentlichen Bediensteten gewährleistet.

Der Deutsche Richterbund erwartet von den Regierungen und Parlamenten im Bund und in den Ländern, daß die Dritte Gewalt nicht von Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes ausgeschlossen bleibt.

¹⁾ vom 14. April 1988

Jubiläumszuwendung angehoben

Nachdem die Jubiläumszuwendungen im Rahmen der Sparmaßnahmen ab 1. 1. 1983 auf die bis zum 31. 12. 1979 geltenden Beträge gekürzt worden waren, führten die Haushaltsberatungen am 18. 12. 1987 zu folgender Veränderung ab 1. 1. 1988:

Die Jubiläumszuwendung beträgt nunmehr:

bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 600,— DM (bisher 200,— DM), bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 800,— DM (bisher 350,— DM) und bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 1000,— DM (bisher 500,— DM).

Die Anhebung ist kein „Trostpflaster“ für das sonst weniger erfreuliche Ergebnis der Haushaltsberatungen zum Personalhaushalt, sondern war geboten, um insofern wenigstens eine Anpassung an den Tarifbereich öffentlicher Dienst herbeizuführen.

Richter und Staatsanwälte fragen — Politiker antworten

Der Deutsche Richterbund befragte diesmal den im Mai 1987 neugewählten CDU-Landesvorsitzenden Dr. Norbert Blüm.¹⁾

RiStA: Herr Minister, gleich in medias res, wo uns der Schuh am meisten drückt: Würde eine CDU-geführte Landesregierung neue Stellen für die Justiz schaffen?

Norbert Blüm: Die CDU-Landtagsfraktion hat die zunehmende Arbeitsbelastung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften bereits in den vergangenen Jahren mit großer Sorge beobachtet und ist zu der Auffassung gelangt, daß der derzeitige Zustand einer Rechtsverweigerung nahekommmt. Ungeachtet der überaus schwierigen Haushaltslage des Landes Nordrhein-Westfalen muß hier Abhilfe geschaffen werden, denn der Bereich der Rechtspflege ist eine unverzichtbare, originäre Aufgabe des Rechtsstaates. Hinzu kommt ein weiterer Aspekt:

Bei der derzeitigen Einstellungsrate sind bereits in einigen Jahren Nachwuchsprobleme vorgezeichnet, da wir im Bereich der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft eine ungesunde Altersstruktur bekommen werden.

Die CDU-Landtagsfraktion hat daher bereits für das Haushaltsjahr 1986 und für die Folgejahre zunächst einen Dreijahresplan gefordert, um die größten Lücken zu stopfen. Danach sollen jährlich 100 Planstellen mehr geschaffen werden, aufgeschlüsselt auf Richter- und Staatsanwaltschaften.

Für den notwendigen Unterbau sollten 75 Stellen pro Jahr zusätzlich geschaffen werden.

Dieser Antrag wurde von der SPD abgelehnt. Allerdings wurde im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 1988 unserer Forderung zu einem kleinen Teil insofern entsprochen, als zumindest im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit einige neue Planstellen eingerichtet wurden.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung — unterstützt durch die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag — eine grundlegende Strukturanalyse der Rechtspflege angekündigt, die Wege zu einer Verbesserung der Rechtsschutzgewährung aufzeigen und Erkenntnisse über Möglichkeiten einer Neuverteilung der Justizkapazitäten zutage fördern soll.

¹⁾ Die Fragen stellten unsere Redaktionsmitglieder Gisela Wohlgemuth und Wolfgang Fey.



Norbert Blüm

1935 (21. Juli) geboren in Rüsselsheim/M.

1941 — 1949 Volksschule

1949 — 1957 Werkzeugmacher bei Opel AG Rüsselsheim

1957 — 1961 Abendgymnasium Mainz

1961 — 1967 Studium der Philosophie, Germanistik, Geschichte, Theologie

1967 Promotion in Philosophie

1965 — 1968 Redakteur der Zeitschrift „Soziale Ordnung“

1968 — 1975 Hauptgeschäftsführer der Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft seit 1969 Mitglied des Bundesvorstandes der CDU

1972 — 1981 Mitglied des Deutschen Bundestages

seit 1977 Bundesvorsitzender der Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft

seit 1981 Stellvertretender Bundesvorsitzender der CDU Deutschlands

1981 — 1982 — Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin

— Senator für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

seit Okt. 1982 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

seit März 1983 Mitglied des Deutschen Bundestages

seit Mai 1987 Vorsitzender des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

Im einzelnen geht es dabei um die Frage, wie

- verstärkt durch anwaltliche Beratung Konflikte vermieden oder vorgeordnet beigelegt werden können,
- anhängig gewordene Rechtsstreitigkeiten auf möglichst rationelle Weise erledigt werden können, ohne die Qualität des Rechtsschutzes zu vernachlässigen,
- eine gerechtere Verteilung der Arbeitsbelastung innerhalb der Justiz zu erreichen ist und
- die Rechtsprechung durchschaubarer gemacht und damit beim Bürger die Bereitschaft verstärkt werden kann, Entscheidungen zu akzeptieren.

Eine solche Strukturreform der Rechtspflege würde dazu beitragen, Stellenknappheit in der Justiz mit beheben zu helfen. Übrigens bin ich persönlich der Meinung, daß die Schlichtung für viele Streitfälle des täglichen Lebens den Vorzug gegenüber einer gerichtlichen Auseinandersetzung verdient. Und ich bin jedem dankbar, der dazu beiträgt, daß in unserer Gesellschaft wieder mehr miteinander geredet und weniger gegeneinander prozessiert wird.

RiStA: Die Rechtsgewährungspflicht des Staates wird verletzt, wenn das Zahlenverhältnis Richter pro Verfahren nicht mehr stimmt (NRW ist jetzt schon Schlußlicht). Sehen Sie einen Anspruch (Zugzwang) auf Gleichbehandlung bei der Einrichtung neuer Stellen aufgrund des Vergleichs mit anderen Bundesländern?

Norbert Blüm: Ein solcher Anspruch ist sicherlich immer problematisch, doch ist allseits unstreitig, daß in Nordrhein-Westfalen bei gleichbleibender Entwicklung ohne personelle Maßnahmen in absehbarer Zeit ein Stillstand der Rechtspflege droht. Es besteht also dringender Handlungsbedarf.

RiStA: Die Mitwirkungsrechte der Richter und Staatsanwälte als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sind sehr gering. Was halten Sie von einer Novellierung des Landesrichtergesetzes zur Neuordnung (gleich Schaffung von Mitbestimmung) bei

a) der Aufstellung von Grundsätzen zum Inhalt und zur Organisation der Juristenausbildung;

b) der Aufstellung von Grundsätzen über die Einführung und Anwendung von Personalinformationssystemen;

c) der Aufstellung von Grundsätzen über die Zuteilung und Ausstattung von Dienstzimmern und Sitzungssälen und der Bibliotheken, einschließlich der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen;

d) den Öffnungszeiten der Bibliotheken und der Gerichtsgebäude;

e) der Aufstellung von Grundsätzen über die Zuweisung und Versetzung von Mitarbeitern der Richter und Staatsanwälte;

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu 6,75 % von 5.000,— DM bis 120.000,— DM zur freien Verwendung! Auszahlg. 98 %, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit

7,21 % Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel:

35-jähriger Beamter a.L.

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,— mtl. DM 143,— Laufzeit 72 Monate. Effektiver Jahreszins 9,1 % einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2
Tel. 0421/67467 · Volksbank Lemwerder (BLZ 28069003)

- f) der Aufstellung von Richtlinien über die Beurteilungen und die Erprobung;
g) der Aufstellung von Grundsätzen über die Abordnung eines Hilfsrichters an ein höheres Gericht?

Norbert Blüm: Wir haben bereits seit geraumer Zeit eine Novellierung des Landesrichtergesetzes gefordert, hier ist jetzt die Landesregierung am Zuge.

Soweit Besonderheiten des Richterberufes nicht entgegenstehen, sind nach unserer Auffassung Beamte und Richter in bezug auf Mitbestimmungsangelegenheiten gleichzubehandeln. Ich gehe davon aus, daß die von Ihnen angesprochenen Einzelfragen im Rahmen einer Novellierung des Landesrichtergesetzes aufgegriffen werden müssen.

RiStA: Es stellt sich die Frage, ob die Bestellung — also die Anstellung und Beförderung, aber auch die Entlassung — von Richtern und Staatsanwälten in NRW angemessen geregelt ist.

a) Waren Sie (Ihre Partei/Fraktion) in den letzten Jahren in irgendeiner Weise an der Besetzung der höchsten Richterämter des Landes, etwa der Besetzung der Präsidentenstellen beim Verfassungsgerichtshof in Münster, beteiligt?

b) Halten Sie es für richtig, daß die II. Gewalt der III. Gewalt im Staate vorschreiben und vorgeben kann, mit wieviel Personal sie arbeitet und in welchen Funktionen — nach Besoldungsgruppen — wie viele Richter und Staatsanwälte tätig sind?

c) Stimmen Sie für eine uneingeschränkte Personalhoheit des Justizministers bzw. des für die Fachgerichtsbarkeit zuständigen Ministers?

d) Würden Sie — wenn es Kontrollrechte der II. Gewalt geben muß — die Einrichtung eines Richterwahlausschusses in NRW der jetzigen Praxis vorziehen?

Norbert Blüm: An der Besetzung der höchsten Richterämter war die CDU nicht beteiligt.

In der Öffentlichkeit ist sicher nicht unbeobachtet geblieben, daß wir letztlich bei der Neubesetzung der Stelle des Präsidenten des LAG Köln gegen das Verfahren deutlich Kritik geäußert haben. Hier hat es eine sehr kontroverse Diskussion auch im Landtag gegeben.

Es hat sich wiederum gezeigt, daß das derzeitige Verfahren — materielle Ernennung der Richter durch die Landesregierung bzw. die zuständigen Minister — in Nordrhein-Westfalen unbefriedigend ist.

Wir haben bereits Anfang der 70er Jahre einen Gesetzentwurf zur Einrichtung eines Richterwahlausschusses eingebracht, der leider keine Mehrheit gefunden hat. Wir sind nach wie vor der Auffassung, daß bei diesen Personalentscheidungen nicht nur die Landesregierung zu beteiligen ist. Wir halten ein solches Verfahren unter dem Gesichtspunkt der Balancierung der Gewalten für erforderlich. Außerdem ist ein solches Verfahren besser geeignet, parteipolitisch neutrale Personalentscheidungen zu sichern und eine Personalauswahl zu treffen, die sich allein an den objektiven Maßstäben, wie sie in den Beamtenetzen zum Ausdruck kommen, ausrichtet und dem Gebot der Fairneß gegenüber allen Bewerbern gerecht wird.

Da uns aus Gründen der Rechtssicherheit eine parallele Anpassung der Landesverfassung geboten erscheint²⁾, sind wir auf einen breiten Konsens im Landtag angewiesen. Bisher hat sich die SPD-Mehrheit allerdings nicht bereitgefunden, diesen Weg mitzugehen.

RiStA: Wieweit soll der politische Einfluß auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft gehen?

a) Sind Sie für die vom Richterbund geforderte Abschaffung des Generalstaatsanwaltes als „politischen Beamten“?

Norbert Blüm: Ja, die CDU-Fraktion hat im Landtag bereits 1986 einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes eingebracht, weil sie den derzeitigen Status des Generalstaatsanwaltes als „politischen Be-

amten“ als in einem parlamentarischen Rechtsstaat für nicht erträglich hält.

Die SPD-Fraktion hat den Gesetzentwurf der CDU, der eine Streichung des Generalstaatsanwaltes aus der Palette der politischen Beamten vorsah, abgelehnt.

Aus aktuellem Anlaß hat die CDU diesen Gesetzentwurf nunmehr erneut eingebracht. Sie erwartet, daß bei der SPD ein Meinungswandel eintritt.

Der politische Generalstaatsanwalt ist ein „Relikt“ obrigkeitsstaatlichen Denkens.

b) Sind Sie für oder gegen das (externe) Weisungsrecht des Justizministers gegenüber der Staatsanwaltschaft?

Norbert Blüm: Unserem demokratischen Verständnis entsprechend ist die Strafrechtspflege Sache des Staates, dessen Organe das vom Volk gewählte Parlament und die demokratisch-legitimier-te Regierung sind. Die Strukturprinzipien unseres demokratischen Rechtsstaates drücken sich dadurch aus, daß dem parlamentarisch verantwortlichen Justizminister ein Weisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft zukommt. Er trägt gewissermaßen die „Restverantwortung“.

Daher ist grundsätzlich an dem Weisungsrecht des Justizministers festzuhalten.

Das Weisungsrecht darf jedoch kein Einfallstor für politischen Machtmißbrauch darstellen:

Es ist daher nur in Ausnahmefällen und mit äußerster Zurückhaltung auszuüben.

RiStA: Zum Stellenwert, den Sie der Justiz im Lande NRW einräumen:

a) Befürworten Sie den „Eierdieb-Erlaß“ vom 2. Dezember 1985 zur vermehrten Einstellung von Strafverfahren nach den §§ 153, 153a StPO mit der Folge, daß Taten zum Nachteil des „kleinen Mannes“ nicht mehr geahndet werden.

Norbert Blüm: Den sogenannten „Eierdieb-Erlaß“ des Justizministers lehne ich ab. Die Union hat dies in der Vergangenheit auch deutlich gemacht.

Solche Maßnahmen zur „Entlastung“ der Justiz sind unververtretbar, weil sie geeignet sind,

— die „Kleinkriminalität“ zu verharmlosen und den Schutz der Rechtsgüter allgemein in Frage zu stellen,

— das Vertrauen der Bürger in den Schutz ihres Eigentums zu erschüttern; auch bei vergleichsweise geringen Schäden, die aber den Bürger unmittelbar treffen, besteht ein zumindest gleichrangiger Anspruch auf den Schutz der Rechtsgüter,

— die „Einstiegs kriminalität“ zu fördern, was unter Präventivgesichtspunkten nachteilige Folgen insbesondere für jugendliche Straftäter haben kann,

— die Motivation der Polizeibeamten zu beeinträchtigen.

Im Grundsatz kann der Strafanspruch des Staates im Interesse einer funktionierenden Rechtsordnung nicht disponibel sein. Auch im Sinne der Rechtssicherheit kann vom Grundsatz einer umfassenden und eindeutigen Schuldfeststellung nicht abgewichen werden.

Meine Meinung: „Auch Kleinkriminalität ist Unrecht und darf keinesfalls bagatellisiert werden“.

RiStA: b) Welche Hilfe sehen Sie bei Großverfahren, deren Umfang und Dauer die Grenze menschlicher Fähigkeit zur Verfahrensbewältigung erreicht haben? Sind Sie für den Deal im Strafverfahren?

Norbert Blüm: Mit dem Deutschen Richterbund halte ich den Deal — insbesondere das Aushandeln von Urteilen — vor allem außerhalb der Hauptverhandlung und unter Ausschluß der Öffentlichkeit für bedenklich, weil solche Praktiken das Vertrauen in die Integrität der Rechtsprechung erschüttern können. Dieses Vertrauen setzt eben voraus, daß die Richter bei der Aufklärung des Tatvorwurfs den justizförmlich geordneten Weg einhalten. Erwägungen der Prozeßökonomie und der Überlastung müssen demgegenüber zurücktreten.

Um insbesondere den Verfahrensstoff u. a. in Großverfahren zu beschränken, hat die Bundesregierung durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 bereits eine Reihe von Maßnahmen eingeführt:

- Einschränkung des Verbots der Mehrfachverteidigung;
- Erweiterung der Möglichkeiten einer Hauptverhandlungsunterbrechung in besonders umfangreichen Verfahren und bei Krankheit des Angeklagten;
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verzichts auf die Urkundenverlesung in der Hauptverhandlung;
- erweiterte Zulässigkeit, in der Hauptverhandlung Vernehmungsniederschriften zu verlesen anstelle einer Vernehmung.

Darüber hinaus stehen weitreichende Vorschläge (z. B. Neuordnung des gesamten Rechtsmittelverfahrens durch Einsparung einer Instanz, Einführung der Sprungrevision für bestimmte Verfahren u. ä. mehr) zur Überprüfung an.

Weiterhin denke ich bei Großverfahren, gerade wegen der Grenzen menschlicher Fähigkeiten, an die zur Verfügungstellung technischer Hilfsgeräte, speziell an den gezielten Einsatz der automatischen Datenverarbeitung zur Sichtung und Auswertung umfangreicher Unterlagen.

RiStA: Soll es ein Quoten-Vorrecht für Frauen in der Justiz geben?

Norbert Blüm: Auch in den Bereichen der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft sind Frauen zahlenmäßig nach wie vor unterrepräsentiert. Insofern ist die Forderung nach Chancengleichheit in jeder Hinsicht zu unterstützen. Für uns gilt das Gebot nach gleichem Recht auf Zugang zu allen öffentlichen Ämtern. Einstellungen und Beförderungen haben sich nach Fähigkeiten und Eignung auszurichten. Da haben wir Männer noch einiges dazulernen, damit aus diesen Grundsätzen christlich-demokratischer Politik auch Wirklichkeit wird.

RiStA: Müssen wir über das 65. Lebensjahr hinaus arbeiten, weil die Pensionen nicht mehr sicher sind und die volle Versorgung in Zukunft nicht garantiert wird? Befürworten Sie zusätzlich (Arbeitnehmer-)Beiträge zur Pensionsrückstellung?

Norbert Blüm: Wir brauchen eine Strukturreform der Alterssicherungssy-

ROBEN
SEIT 1880
Eggert
2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 220 18 87-88
Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.



steme. Die demographische Entwicklung zwingt uns dazu. Denn wir können absehen, daß in Zukunft immer weniger aktiv Beschäftigte den Lebensunterhalt von immer mehr Rentnern und Pensionären durch Beiträge und Steuern finanzieren müssen. Wir müssen also Wege finden, wie zusätzliche Lasten gleichmäßig auf die aktiv Beschäftigten, auf die Rentner und auf den Staat verteilt werden können. In der Koalition laufen die Vorbereitungen dieser Strukturreform auf Hochtouren.

Aber bei allen notwendigen Änderungen, die zur langfristigen Sicherung unseres Renten- und Altersversorgungssystems erforderlich sind, kann ich Ihnen versichern, werden wir die Eigenständigkeit der unterschiedlichen Systeme der Alterssicherung nicht antasten. Mit mir ist eine staatliche Einheitsrente nicht zu machen.

RiStA: Herr Dr. Blüm, wir danken für das Interview.

Reisekrankenversicherung für Auslandsreisen

Problem:

Das Unfall- und Krankheitsrisiko liegt bei Auslandsreisen deutlich höher als zu Hause. Fremde Umgebung, andere Ernährung und ungewohnte klimatische Einflüsse sind besondere Risikofaktoren für Unfälle oder plötzliche Erkrankungen. Muß bei privaten Auslandsreisen ärztliche Hilfe — gar im Krankenhaus — in Anspruch genommen werden, sind die dafür nach den Beihilfevorschriften erstattungsfähigen Kosten begrenzt. Als Faustregel gilt: Es werden nur die Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt, die bei einer Behandlung am inländischen Wohnort entstanden wären. Nicht selten liegen aber die Behandlungskosten im Ausland über den insoweit maßgeblichen Sätzen. Eine ärztliche Behandlung im Ausland kann also im Einzelfall sehr teuer werden!

Lösung:

Der Deutsche Richterbund bietet seinen Mitgliedern, deren Ehegatten und Kindern den Abschluß einer Reisekrankenversicherung zu Vorzugsbedingungen

bei der APK-Krankenversicherungs AG (Wiesbaden) an.

Die Versicherung schützt Sie für 7,20 DM pro Person ein Jahr lang auf beliebig vielen Auslandsreisen, sofern diese jeweils sechs Wochen Dauer nicht überschreiten. Für längere Auslandsreisen kann eine Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragt werden; diese kostet ab der 7. Woche 2,40 DM pro Woche.

Die APK-Reisekrankenversicherung leistet:

- bei akuter Erkrankung oder Unfall im Ausland Erstattung aller Aufwendungen für eine notwendige Heilbehandlung einschließlich Krankenhausaufenthalt, die von der Beihilfe oder der gesetzlichen Krankenkasse nicht übernommen werden. Auch Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlung sind mitversichert,
- die Übernahme der Mehrkosten für einen medizinisch notwendigen Rücktransport aus dem Ausland einschließlich einer mitversicherten Begleitperson,

Kleinkredite Billiges **GELD**
Zinssatz 0,35% p.M. 2% Bearbeitungsgebühr
Beispiel: Kreditbetrag DM 10.000,- Laufzeit 36 Monate monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,5% auch für Beamte, deren Ernennung a.L. bevorsteht

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung
Zinssatz 6,5% pro Jahr fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszinsatz 7% bei einer Laufzeit von 12 Jahren

MASEL BANK
— SPEZIALBANK —
Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28
Seit mehr als 20 Jahren ausschließlich im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite • Abrufkredite • Dispositionskredite • Anschaffungsdarlehen
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

— die Übernahme von Überführungskosten im Todesfall (bis 20000 DM) bzw. Bestattungskosten im Ausland (bis 10000 DM).

Die Bezirksgruppen des deutschen Richterbundes halten für alle Mitglieder entsprechende Block-Policen bereit. Mit Bezahlung des Beitrags und Auszahlung dieser Police haben Sie und Ihre Familienangehörigen sofortigen Versicherungsschutz.

Richterwahl-ausschuß

Das Thema beschäftigt nicht nur uns. So wollte ein Professor der Juristischen Fakultät der Universität Hokkaido in Sapporo, Japan, der sich im Zusammenhang mit der Richterpersonalpolitik in Japan für diese Problematik interessierte, u. a. in Erfahrung bringen, ob es den Versuch einer Richtergesetzänderung insbesondere in Nordrhein-Westfalen gebe.

Es bedarf wohl keiner Frage, es ist die Zeit gekommen, nun endlich ein **Richtergesetz in NRW** zu schaffen, das die Belange der Richterschaft im Lande einschließlich ihrer Ernennung und Beförderung eigenständig und angemessen regelt. Warum wird bei uns der „Handlungsbedarf“ verneint, wenn doch z. B. in Hessen, das längst über einen Richterwahlausschuß verfügt, zur Rechtspolitik in die Koalitionsvereinbarung die Absichtserklärung aufgenommen wurde, das Hessische Richtergesetz mit dem Ziel zu novellieren, die **Mitwirkungsrechte der Richter** bei der Richterauswahl sowie bei Beförderungsentscheidungen zu verbessern? Prompt hat der Landesverband am 18. September 1987 einen **Vorschlag zur Novellierung** des Hessischen Richtergesetzes mit einer Ergänzung vom 25. Februar 1988 eingereicht.

Diese Entwürfe enthalten — wir berichten nur — u. a. folgende **Vorschläge**:

Freie Richterstellen sind **auszuschreiben**. Die Ausschreibung veranlaßt der Minister der Justiz.

Freie Richterstellen sind unverzüglich zu besetzen. Sie sollen **nicht länger als 3 Monate unbesetzt** sein.

Bewerbungen um ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt sind für Bewerber, die eine andere Amtsbezeichnung führen, erst zulässig, wenn diese zuvor **2 Jahre in einem Richteramt mit nächstniedrigerem Endgrundgehalt** tätig gewesen sind.

Über die **Berufung** in ein Richteramt entscheidet der Minister der Ju-

stiz **gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß**. Über die Übertragung eines anderen Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes entscheidet der Minister der Justiz auf **Vorschlag des Präsidialrates, im Einvernehmen mit dem Präsidialrat oder unter Mitwirkung des Richterwahlausschusses**.

Mitentscheidung des Richterwahlausschusses:

bei der vorläufigen Anstellung eines Richters

bei der Berufung eines Richters auf Lebenszeit

bei der Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes im Falle der Divergenz zwischen Minister und Präsidialrat

bei der Entlassung eines Richters auf Probe und eines Richters kraft Auftrags.

Der Richterwahlausschuß besteht aus 7 Abgeordneten des Landtags, **5 Richtern**, davon 4 als ständigen Mitgliedern sowie **1 weiteren Richter des Gerichtszweiges, den die Entscheidung betrifft**, als nichtständigem Mitglied und — kraft Amtes — dem Präsidenten einer der beiden Rechtsanwaltskammern des Landes in jährlichem Wechsel.

Von den ständigen richterlichen Mitgliedern gehören **3 der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der 4. im jährlichen Wechsel der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit an**.

Der Landtag wählt die Abgeordneten für den Richterwahlausschuß nach den Regeln der Verhältniswahl. Sie sollen im Rechtsleben erfahren sein. **Die richterlichen Mitglieder werden von den Richtern unmittelbar gewählt**.

Bemerkenswert sind auch die Schaffung eines **eigenen Vorschlagsrechts des Präsidialrats** schon vor der Bekanntgabe der Meinung des Justizministers wie auch die **Erweiterung der Rechte und Pflichten der Richterräte**. Wer sich für Einzelheiten interessiert, mag den Richterbundsvorsitzenden des Landesverbandes Hessen, Manfred Peters, beim Landgericht Frankfurt anschreiben.

Daß derartige Initiativen in Hessen möglich und erwünscht sind, in NRW dagegen nicht der politischen Grundstimmung zu entsprechen scheinen, steht, wie wir meinen, einer Regierungspartei schlecht zu Gesicht, die ansonsten die Stärkung von Mitbestimmungsrechten auf ihre Fahnen geschrieben hat.

Hessische Koalitionsvereinbarung zur Rechtspolitik

Für die 12. Legislaturperiode des Hessischen Landtages (1987—1991) haben die CDU und die FDP beschlossen:

Der Justiz in Hessen werden CDU und FDP den Stellenwert geben, der der Dritten Gewalt im Rechtsstaat zusteht. Die Landesregierung wird sich in der Rechtspolitik vom Respekt vor der Unabhängigkeit der Justiz leiten lassen und insbesondere die bisherige Parteibuchwirtschaft beenden.

Im einzelnen werden CDU und FDP folgende Maßnahmen ergreifen:

- Das Justizministerium wird zu einem Rechtspflegeministerium ausgebaut, das auch für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zuständig ist.
- Um die Überlastung der Gerichte abzubauen, wird als erster Schritt die Stellenbesetzungssperre beseitigt und mittelfristig werden die Stellen für die Justiz deutlich erhöht. Daneben wird die Landesregierung alle organisatorischen und rechtlichen Schritte ergreifen, um die Ursachen für die Überlastung der Justiz abzubauen.
- Das Hessische Richtergesetz wird mit dem Ziel novelliert, die Mitwirkungsrechte der Richter bei der Richterauswahl sowie bei Beförderungsentscheidungen zu verbessern.
- Die Landesregierung wird sich bei der Verbesserung der unhaltbaren Situation des Justizvollzuges in Hessen von den Zielen des geltenden Strafvollzugsgesetzes leiten lassen. Die Arbeit mit inhaftierten Straftätern mit dem Ziel der Verbesserung ihrer Eingliederung in die Gesellschaft scheitert derzeit in Hessen an dramatischer Überbelegung und Personalmangel. Die Landesregierung wird deshalb alle möglichen Schritte zum Abbau der Überbelegung einschließlich der Prüfung gegebenenfalls notwendiger Neubaumaßnahmen ergreifen und die Stellensituation deutlich verbessern. Bei der notwendigen Novellierung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes werden die Mitarbeiter des Justizvollzuges eine eigene Stufenvertretung erhalten.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Mitgliederversammlung des Richtervereins

Am 8. März 1988 fand die alljährliche Jahreshauptversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. im Städtischen Saalbau in Essen statt.

Als Gäste waren für den Deutschen Richterbund — Landesverband NW — RAG Treese, für den Bund Deutscher Sozialrichter — BDS — VRLSG Dr. Pieper und für den Verein der Richter am Bundessozialgericht RBSG Dr. Volkmann erschienen.

In seinen Begrüßungsworten berichtete Dr. Pieper über die Arbeit des Vorstandes des BDS, über die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes in Lüneburg und über die Sitzungen des Bundesvorstandes des Deutschen Richterbundes. Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit des BDS werden die Öffentlichkeitsarbeit und die Mitarbeit an der von der Bundesregierung geplanten Novellierung des Sozialgerichtsgesetzes — SGG — sein. So soll periodisch ein Mitteilungsblatt herausgegeben werden, das neben Personalnachrichten auch Informationen über die Aktivitäten des BDS enthalten wird. Die Gestaltung dieser Druckschrift werden die Richter am LSG Ladage und Mehnert sowie RSG Dr. Sommer übernehmen.

Die vom BDS geforderte und vom Deutschen Richterbund eingesetzte Kommission der Fachgerichtsbarkeit, die die Arbeiten an der Novellierung des SGG begleiten soll, setzt sich zusammen aus RBSG Dr. Volkmann, PrSG Kiss, Stuttgart, und DirSG Grimm, Osnabrück. Dr. Volkmann berichtete über die erste Sitzung der Kom-

mission, die am 19. Februar 1988 in Bonn-Bad Godesberg stattgefunden und an der auch Ministerialrat Becher vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung teilgenommen hat. Der Referentenentwurf soll bis Mitte April 1988 fertiggestellt sein. Unmittelbar danach sollen Verbände und Organisationen unterrichtet und die Präsidenten der Landessozialgerichte rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, so daß eine erste Diskussion im Mai 1988 erfolgen kann.

Der Vorsitzende des Richtervereins, RLSG Sander, forderte in seinem Rechenschaftsbericht die Einführung einer dem § 72 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechenden Regelung in das Landesrichtergesetz, wonach der Präsidialrat auch bei der Einstellung junger Kolleginnen und Kollegen ein Mitbestimmungsrecht erhalten soll. Außerdem hielt er eine Verstärkung der Mitbestimmungsrechte des Präsidialrates bei der Übertragung von Richterämtern mit einem höheren Endgrundgehalt für notwendig. Sander berichtete ferner über die Erfahrungen mit der im Jahre 1987 erstmals eingeführten beschränk-

ten Stellenausschreibung in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes NW, die er als erfolgversprechend bewertete. Vor dem Hintergrund der sich bei den einzelnen Sozialgerichten des Landes unterschiedlich entwickelnden Eingangszahlen und der immer noch bestehenden Überlastung der Richter warnte Sander vor Verteilungskämpfen zwischen der ersten und zweiten Instanz, aber auch zwischen den Sozialgerichten. Nur eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Richtern beider Instanzen könnte zu einer befriedigenden Lösung von Interessenkonflikten führen.

Anschließend berichtete VRLSG Schmidt, der Vorsitzende des Hauptrichterrates der Sozialgerichtsbarkeit, über das Gespräch, das der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Heineemann, am 7. März 1988 mit dem Hauptrichterrat geführt hatte. Als erheblichen Erfolg bezeichnete Schmidt die Aufstockung der Büchereimittel, die bei diesem Gespräch habe erreicht werden können.

Die Versammlung befaßte sich ferner mit dem Anspruch der Mitglieder des Richtervereins auf angemessene Präsenz im Vorsitz des Bezirksrichterrates, sowie auf Anregung von RSG Dr. Höger mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in der Sozialgerichtsbarkeit.

Die Erprobung ist eine respektable Möglichkeit, die Lostrommel erneut in Gang zu setzen!

BUCHBESPRECHUNG

Kassenarztrecht

Kommentar zu den §§ 368ff. RVO mit dem Zulassungs- und Vertragsrecht. Von Dr. Dietrich Wiegand. 1988. XIV, 371 Seiten. Gebunden. 88,— DM. C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg. ISBN 3-8114-4887-0

Im Sozialrecht nimmt das Kassenarztrecht eine Sonderstellung ein, die wesentlich durch die traditionelle ärztliche (zahnärztliche) Selbstverwaltung wie auch die gemeinsame Selbstverwaltung der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen geprägt ist. Satzungsrecht und Verträge ergänzen in weiten Bereichen die gesetzlichen Vorschriften. In allem kommt der Rechtsprechung besondere Bedeutung zu. Dieser Kommentar gibt dem Benutzer einen für den Handgebrauch geeigneten Überblick über die Besonderheiten des Kassenarztrechts. Zugrunde liegen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, das Zulassungsrecht sowie vertragliche Regelungen und die dazugehörigen Beschlüsse und Richtlinien. Besonderheiten des Kassenzahnarztrechts wie auch der Ersatzkassen sind in diesem Rahmen berücksichtigt. Im Anhang abgedruckt sind außer Vorschriften der RVO zum Leistungsrecht der Krankenversicherung die Zulassungsordnungen, die Bundesmantelverträge sowie die Ersatzkassenverträge.

RLSG Karl-Heinz Sander, Wülfrath

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erlebensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Telefon (0221) 714477.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.